

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines/Anwendbares Recht

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und sämtliche Montage-, Inbetriebnahme-, Instandhaltungs- (Wartung) und Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) der Firma Baumgartner Kühlenanlagen AG in Uster (nachstehend „Unternehmen“ genannt) an deren Kunden (nachstehend Kunden genannt) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese Bedingungen.
- 1.2 Abweichungen, namentlich die Übernahme von anderen Allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA-Normen, kundenseitige Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Unternehmen schriftlich bestätigt werden. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 12.
- 1.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Änderung, Annullierung

- 2.1 Basis für den Vertragsabschluss bildet das Angebot des Unternehmens. Abweichungen zum Angebot sind schriftlich festzuhalten und vom Unternehmen falls akzeptiert, schriftlich zu bestätigen.
- 2.2 Der Vertragsabschluss kommt erst mit der schriftlichen Annahme durch das Unternehmen zustande. Telefaxisendungen und E-Mails gelten als Schriftlichkeit.
- 2.3 Nicht im Angebot enthaltene zusätzliche Positionen, Materialien oder Dienstleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Leistungen des Kunden

Kosten für notwendige Leistungen und Lieferungen, die gemäss Vertrag nicht vom Unternehmen zu erbringen sind, gehen - auch wenn sie für die Erstellung der Anlage notwendig sind - zu Lasten des Kunden. Insbesondere sind dies u.a. die Kosten für:

- Sicherstellung der Zugänglichkeit und Vorbereitung des Standplatzes
- Licht-, Wasser- und Stromversorgung während den Arbeiten
- Periphere Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten
- Maurer-, Gipser-, Maler-, Schreinerarbeiten etc.
- Entsorgungs- und Reinigungskosten
- Sämtliche baulichen Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. Gerüst und Absturzsicherungen
- Inbetriebnahme der peripheren Anlagen
- sowie generell alle weiteren Leistungen und Kosten, die gemäss abgeschlossenem Vertrag vom Unternehmen nicht ausdrücklich übernommen werden.

4. Preise

- 4.1 Die Preise in den Angeboten und weiteren Firmenunterlagen sind freibleibend und können ohne vorherige Benachrichtigung geändert werden, sofern nicht ausdrücklich eine Gültigkeitsfrist vermerkt ist.
- 4.2 Allfällige Mehrkosten infolge unvollständiger bzw. falscher Angaben oder nachträglicher Projekt- oder Beststellungsänderungen durch den Kunden gehen vollumfänglich zu dessen Lasten.
- 4.3 Im Angebot nicht enthaltene Leistungen werden dem Kunden nach Aufwand zu aktuellen Regiepreisen in Rechnung gestellt.
- 4.4 Sofern nicht abweichend vermerkt, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer.

5. Technische Spezifikationen, Pläne, Schemas

- 5.1 Die für das Angebot relevanten technischen Angaben, Pläne, Masse, Schemas etc. bleiben unverbindlich, bis der Auftrag vom Unternehmen schriftlich bestätigt ist.
- 5.2 Konstruktive Verbesserungen und Änderungen bleiben vorbehalten, solange Qualität und Funktion der Leistung oder der Lieferung gewährleistet bleiben.

6. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

Alle Angebotsunterlagen, insbesondere Pläne, Schemas und Berechnungen bleiben Eigentum des Unternehmens und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Führt ein Angebot vom Unternehmen nicht zu einem Auftrag, müssen diese Unterlagen auf erstes Verlangen zurückgegeben werden.

7. Termine und Fristen

- 7.1 Der Liefertag bzw. die Zeit der Leistungserbringung werden nach bester Voraussicht angegeben. Sie können jedoch nicht garantiert werden, es sei denn, dass die Verbindlichkeit von Lieferterminen und Fristen im zugrundeliegenden Angebot und Vertrag explizit garantiert wurde.
- 7.2 Nimmt der Kunde die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, ist das Unternehmen berechtigt, das weitere Vorgehen einseitig festzulegen und der Kunde hat dem Unternehmen die durch die Nichtabnahme entstehenden Mehrkosten zu entschädigen.
- 7.3 Die Einhaltung von Fristen, welche dem Unternehmen obliegen, setzt die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Sie verlängern sich angemessen,
 - wenn dem Unternehmen die vom Kunden zu liefernden und für die Vertragserfüllung nötigen Angaben nicht rechtzeitig vorliegen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die das Unternehmen auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind beispielsweise Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen, Naturereignisse etc.;
 - wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Vorbereitungsarbeiten im Rückstand sind.
- 7.4 Die Nichteinhaltung der dem Unternehmen obliegenden Fristen berechtigt den Kunden nach vergeblicher Ansetzung, schriftlich per Einschreiben, einer angemessenen Nachfrist (mindestens 14 Tage bei Lagerwaren resp. mindestens 30 Tage bei anderen Waren und Leistungen) zum Vertragsrücktritt. Weitere Ansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung der Fristen, namentlich Schadenersatzforderungen, werden soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen.

8. Versand-/Transportbedingungen

- 8.1 Sofern im Angebot nicht anders vermerkt, verstehen sich die im Angebot genannten Preise für die Materiallieferung franko Verwendungsstelle.
- 8.2 Werden für das Einbringen zum Montagestandort Krane oder spezielle Hebegeräte benötigt, so sind die Kosten dafür durch den Kunden separat zu entschädigen. Dies gilt auch, wenn der Transport von Personen und Material an den Montagestandort nicht mit üblichen Strassenfahrzeugen bewerkstelligt werden kann, d.h. die Benutzung von Schiffen, Seilbahnen etc. notwendig ist.
- 8.3 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach deren Entdecken durch den Kunden bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden, mit Kopie an das Unternehmen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Holt der Kunde die Ware beim Unternehmen ab oder wird die Ware mittels Frachtführer im Auftrag vom Unternehmen versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Erfolgen Transport und Ablad durch Personal des Unternehmens gehen Nutzen und Gefahr mit Beendigung des Ablads am Lieferort auf den Kunden über.

10. Prüfung/Mängelrüge

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang bzw. bei Montage-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten bei Abnahme des Werks zu prüfen.
- 10.2 Leistungen, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen oder Waren, die sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Kunden innerhalb von 10 Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich zu melden mit detaillierter Beanstandung (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 8.3). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als ohne Beanstandung abgenommen und genehmigt.
- 10.3 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt zur Verwirkung der Gewährleistungspflicht vom Unternehmen.
- 10.4 Erhobene Mängelrügen heben die Zahlungspflichten des Kunden nicht auf.
- 10.5 Beim Empfang nicht ohne weiteres feststellbare Mängel (sog. verdeckte Mängel) hat der Kunde sofort nach Feststellung schriftlich zu rügen, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfristen gemäss Ziff. 11.2.

11. Gewährleistung und Haftung

- 11.1 Das Unternehmen gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern und die Arbeiten entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt sind.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Lediglich beim Verkauf oder der Herstellung von neuen, für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmten Sachen und Werken beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.
- 11.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Kaufgeschäften mit der Lieferung und bei Installationen mit der Inbetriebnahme zu laufen. Verzögert sich die Lieferung resp. Inbetriebnahme aus nicht vom Unternehmen zu verantwortenden Gründen, beginnt die Gewährleistungsfrist in jedem Fall 30 Tage nach dem vertraglich definierten Liefer- resp. Inbetriebnahmetermin der Anlage zu laufen.
- 11.4 Das Unternehmen verpflichtet sich, während der Dauer der Gewährleistungsfrist gelieferte Teile, die infolge Material-, Konstruktions- oder Ausführungsmängeln schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, innert angemessener Frist zu reparieren oder zu ersetzen. Die Reparatur oder der Ersatz von mangelhaften Teilen bewirkt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist.
- 11.5 Andere und weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, so namentlich Ansprüche des Kunden auf:
- Wandelung, Minderung oder Schadenersatz;
 - Ersatz von Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung, mangelnde Sorgfalt, Unfälle, höhere Gewalt oder normale Abnutzung entstanden sind;
 - Mangelfolgeschäden (z.B. Betriebsunterbruch, Warenschäden am Kühlgut etc.);
 - Ersatz von Schäden, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartungen beispielsweise an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen, Befeuchtern o.a. entstehen;
 - Ersatz von Schäden, die durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern entstehen oder durch Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind;
 - Ersatz von Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss, ungenügende Absicherung, Kriechströme, Induktion, aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden;
 - Ersatz von Schäden an nicht vom Unternehmen gelieferten Materialien;
- 11.6 Sämtliche Verschleisstteile, z.B. Filter, Dichtungen, O-Ringe etc., sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Sie müssen regelmässig kontrolliert und ersetzt werden.
- 11.7 Müssen Betriebsmittel wie Kältemittel oder Kälteöl ergänzt, ersetzt oder entsorgt werden, dann ist dies unabhängig von der Ursache von jeglichen Gewährleistungen ausgeschlossen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Betriebsmittelverluste, welche nachweislich durch eine vom Unternehmen verursachte Leckage entstanden sind.
- 11.8 Die Gewährleistungspflicht vom Unternehmen erlischt vollumfänglich, sofern
- Anpassungen an der Anlage ohne Zustimmung vom Unternehmen vorgenommen werden.
 - Mängelfolgen deshalb vergrössert wurden, weil eine sofortige Mängelrüge versäumt wurde (Ziff. 10.5).
 - der Kunde die Wartung der Anlage nicht im vom Unternehmen vorgeschlagenen Intervall und nach gültigem Schweizer Gesetz durch das Unternehmen ausführen liess.
 - Weisungen vom Unternehmen resp. Solchen, die sich aus den massgeblichen Gebrauchsanweisungen ergeben, vom Kunden nicht eingehalten werden.
- 11.9 Das Unternehmen haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die das Unternehmen bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 1'000'000 (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.). Die Haftung für Personenschäden ist von obigen Einschränkungen nicht betroffen. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

12. Ausschlüsse

Das Unternehmen verfügt über Fachpersonal mit kompetenter Ausbildung und professioneller Ausrüstung für Arbeiten im Zusammenhang mit Kälteanlagen in der Gebäudetechnik. Alle anderen Gewerke der Gebäudetechnik sind nicht Gegenstand dieser

AGB und werden durch die Firma Baumgartner Kühlanlagen AG nicht angeboten. Spezielle Punkte als Präzisierung zu Pt 3 seien hier nochmals erwähnt:

12.1 NIV

Das Unternehmen installiert und schliesst keine elektrischen Leitungen an. Für all diese Arbeiten, unabhängig der Leistung, wird bauseits der Elektrofachmann aufgeboden. Dies betrifft ebenfalls die Kontrolle zu diesen Arbeiten. Im Reparaturdienst wird lediglich ein

steckbarer Ersatz von Komponenten ausgeführt und dies nur innerhalb des Erzeugnisses. Installationen ausserhalb des Erzeugnisses (z. B. Verbindungsleitungen innerhalb eines Kühlraumes) müssen ebenfalls bauseits ausgeführt werden und unterstehen den ordentlichen Kontrollen. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, den Bauherren auf ersichtliche Mängel mittels Arbeitsrapport schriftlich aufmerksam zu machen.

12.2 SVGW

Das Unternehmen installiert und schliesst keine Wasser führenden Leitungen an. Für all diese Arbeiten ist bauseits der Fachmann aufzubieten. Dies betrifft ebenfalls die Kontrolle und Reinigung sowie Unterhalt zu diesen Arbeiten. Im Reparaturdienst wird lediglich entweder ein vorhandenes Gerät mit Gleichwertigkeit an Leistung und Installation (z.B. Eiswürfelmaschine) 1 zu 1 als Ganzes ersetzt oder nur innerhalb des Erzeugnisses repariert. Installationen ausserhalb des Erzeugnisses (z. B. Wasserzuleitungen bis zum Absperrhahnen, Kondensatwasserabläufe und deren Siphons, Heizungsleitungen WRG etc.) müssen bauseits ausgeführt werden. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, den Bauherren auf ersichtliche Mängel mittels Arbeitsrapport schriftlich aufmerksam zu machen.

12.3 Das Unternehmen verpflichtet sich, die Verordnungen zur Lebensmittelsicherheit, das Lebensmittelgesetz, die EN-Normen etc. lediglich dort zur Anwendung zu bringen, wo es vorbehaltlos der gewerblichen Kältetechnik zugeordnet werden kann und entsprechend erwähnt ist.

12.4 Baugesuche, Gesuche für Förderbeiträge und Betriebsbewilligungen sind bauseits zu beantragen bzw. beizubringen.

12.5 Brandschutz

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Vorschriften und Empfehlungen zur Brandverhütung während der Erstellung, während dem Betrieb und auch während der Entsorgung der Anlagen pflichtbewusst anzuwenden. Es wird vom Bauherrn sowie von allen anderen Beteiligten die nach den Umständen gebotene Unterstützung erwartet.

12.6 Arbeitssicherheit

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Vorschriften und Empfehlungen zur Hygiene und Unfallverhütung während der Erstellung der kältetechnischen Einrichtungen und während dem Betrieb für sämtliche Personen sehr ernst zu nehmen. Die präventiven Massnahmen und Bemühungen seitens der Versicherungen werden ebenfalls pflichtbewusst umgesetzt. Im Leitbild der Firma hat die Sicherheit der Personen einen hohen Stellenwert. Es wird vom Bauherrn sowie von allen anderen Beteiligten eine entsprechende Unterstützung erwartet. Ist dies nicht gegeben, sind unsere Mitarbeiter berechtigt und gehalten, die Arbeit niederzulegen.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Zahlungstermin bei Käufen ist, vorbehaltlich anderer Abmachungen, 30 Tage netto ab Faktura Datum.

13.2 Montage- und Installationsdienstleistungen sind, vorbehaltlich anderer Abmachungen, ohne jeden Abzug rein netto wie folgt zahlbar:

- 1/3 bei Bestellung
- 1/3 bei Lieferung der Hauptteile der Anlage
- 1/3 bei Fertigstellung

13.3 Die Anlage gilt als fertig gestellt (Fertigstellung), sobald diese fertig montiert und auf Druckfestigkeit und Dichtigkeit geprüft ist. Dies gilt auch dann, wenn kleinere Abschlussarbeiten erst später erfolgen. Kann die Inbetriebnahme und Übergabe aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmens liegen, nicht stattfinden, kann der Schlussbetrag innert 30 Tagen nach Fertigstellung in Rechnung gestellt werden.

13.4 Ab Fälligkeit der Rechnungen werden ohne zusätzliche Mahnung Verzugszinsen von 5 % p.a. berechnet.

14. Datenschutz

Das Unternehmen verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen zu pflegen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergereicht.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Uster. Die Geschäftsbeziehungen unterstehen dem schweizerischen Recht